



## Die Entwässerung ist keine Verkehrsanlage!

# Objekte bei Verkehrsanlagen

**Auch wenn das aktuelle HVA F-StB dies klar regelt, neigen viele Auftraggeber immer noch dazu die Regenwasserkanäle für die Straßenentwässerung dem Objekt Verkehrsanlage zuzuordnen. Dies führt grundsätzlich zu einer unwirksamen Honorarvereinbarung. Auch Durchlässe, Stützwände und Lärmschutzanlagen von Verkehrsanlagen, stellen eigenständige Objekte dar, deren Honorare getrennt zu ermitteln sind. Im Übrigen gilt dies in gleicher Weise auch für Anlagen des Schienenverkehrs.**

### Anfrage:

Ein Planer einer Straßenverkehrsanlage fragt an, ob der Auftraggeber zu Recht die Anlagen zur Regenwasserableitung, d. h. die Kanäle und Rückhaltebecken, als ein Objekt mit der Verkehrsanlage einstuft und die anrechenbaren Kosten zusammenfasst. Er begründet dies mit der funktionalen Zusammengehörigkeit der Anlagen. Schließlich könne die Straße ja nicht sicher betrieben werden, wenn die Regenwasserableitung nicht sichergestellt sei. Mit der gleichen Begründung seien auch alle Stützwände zur Verkehrsanlage hinzuzuzählen.

### GHV:

Spätestens nach den Gerichtsurteilen des KG vom 11.02.2003 – 15 U 366/01 und des BGH vom 30.09.2004 – VII ZR 192/03 sollte klar sein, dass Anlagen der Regenwasserableitung, oder Lärmschutzanlagen genauso eigenständige Objekte sind, wie z. B. Brücken und Unterführungen und entsprechend das Honorar getrennt von der Verkehrsanlage zu ermitteln ist. Nichts anderes kann dann auch für Stützwände gelten.

Die HOAI gründet darauf, dass Objekte zu bilden sind und diese dann getrennt abzurechnen sind. Dies ist im Teil VII bereits im § 51 angelegt, wo verschiedene Anlagen aufgeführt sind, die grundsätzlich zu trennen sind. So führt die Amtliche Begründung zur bestehenden HOAI zu § 51 aus: „Dabei sind jeweils die Bauwerke oder Anlagen, die funktional eine Einheit bilden, als ein Objekt anzusehen“. Auch die Verweisung im § 52 Abs. 8 HOAI auf § 22 HOAI macht klar, dass das Honorar für

mehrere Ingenieurbauwerke getrennt zu berechnen ist.

Konsequent stellt das erstgenannte Urteil im Zusammenhang mit der Planung eines Abschnitts der BAB A9 klar, dass die Ableitung von Oberflächenwasser, welches in Sammlern abgeleitet wird, funktional nicht dem Verkehr, sondern der Entsorgung von Abwasser dient. Das KG stellt sogar fest, dass die Regenwasserableitung wiederum 4 in sich getrennte Objekte darstellen, weil diese erneut jeweils getrennt voneinander betrieben werden können. Weiter wird auch klar ausgeführt, dass die funktionale Selbständigkeit nicht deshalb fehlt, weil die funktional selbständigen Objekte ihrerseits aufeinander abgestimmt sind und einem übergeordneten Zweck dienen. Folgerichtig werden Lärmschutzwälle ebenfalls als getrennt abzurechnende Objekte eingestuft.

Dass dies keine Einzelentscheidung war, zeigt auch das zweite genannte Urteil des BGH. Dort wird klar ausgeführt, dass Regenrückhaltebecken und Lärmschutzwälle eben keine Verkehrsanlagen sind, sondern Ingenieurbauwerke, die wiederum durch sinngemäße Anwendung des § 22 HOAI über die Verweisung des § 52 Abs. 8 HOAI getrennt abzurechnen sind. Auch mit dem verständlichen Argument des Auftraggebers, dass eine sinnvolle und funktionsgerechte Verwendung der Ingenieurbauwerke nur gemeinsam möglich ist, hat sich der BGH auseinandergesetzt. So führt er eindeutig aus, dass der enge funktionale Zusammenhang für Ingenieurbauwerke bei Verkehrsanlagen und den dazugehörigen Verkehrsanlagen typisch ist und sich daraus keine Zusammenfassung ergibt. Ganz im Gegenteil

seien auch Brücken, Unterführungen oder Stützmauern ohne die Straße, für die sie gedacht sind, funktionslos. Trotzdem „müssten“ alle diese Bauwerke nach den eigenen Vorschriften für Ingenieurbauwerke getrennt abgerechnet werden.

Es wird anzunehmen sein, dass in Folge dieser Urteile das aktuelle HVA F-StB<sup>1</sup>, welches bei Straßenbauplanungen weitgehende Anwendung findet, in Kapitel 2.3.4 Abs. 3 klar regelt: „Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten ist das Gesamtobjekt aufzuteilen in die Verkehrsanlage und die einzelnen Ingenieurbauwerke. Die unterschiedlichen Ingenieurbauwerke können der Objektliste für Ingenieurbauwerke (§ 54 HOAI) entnommen werden. ... Werden dem Auftragnehmer gleichzeitig Grundleistungen nach § 55 HOAI übertragen, erfolgt eine eigenständige Honorarermittlung für die einzelnen Objekte“.

Somit stellen folgende Anlagen immer eigene Ingenieurbauwerke dar: Wasserleitungen, Abwasser- oder Regenwasserleitungen (die beiden letztgenannten sind nach dem Urteil des OLG Braunschweig vom 11.03.2004 - 8 U 17/99 ebenfalls getrennte Objekte),

#### **Fazit:**

In Anlehnung an das frühere HVA F-StB, welches die vorgenannten klaren Regelungen noch nicht beinhaltete, wird teilweise auch heute noch die Meinung vertreten, dass insbesondere die Straßenentwässerung wegen des funktionalen Zusammenhanges Teil des Objekts Verkehrsanlage sei. Die genannten Urteile und auch das neue HVA F-StB stellen dies jetzt klar. Ingenieurbauwerke von Verkehrsanlagen sind zwar grundsätzlich sehr eng mit der zugehörigen Verkehrsanlage verknüpft, dennoch dienen sie nicht dem Verkehr, sondern haben eine eigenständige bestimmungsgemäße Funktion. Sobald diese Eigenständigkeit gegeben ist, sind die Honorare für jedes so gebildete Objekt getrennt abzurechnen. So sind Entwässerungsanlagen honorarrechtlich eben keine Verkehrsanlagen.

In der Praxis lässt sich auch eine klare Trennungslinie zwischen dem Objekt Straßenverkehrsanlage und Entwässerung ziehen. Hier

bietet sich der Straßenablauf an. Dieser wird noch gemeinsam mit dem Anschlusskanal zur Straßenausstattung und damit zur Verkehrsanlage zählen. Der Sammelkanal ist Teil des eigenständigen Objekts Abwasseranlage. Auch diese kann allerdings wiederum mehrere Objekte umfassen. Es ist immer im Einzelfall zu prüfen, welche Objekte ihre bestimmungsgemäße Funktion eigenständig erfüllen.

<sup>1</sup> HVA F-StB Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen und Brückenbau Stand 9/2006, herausgegeben vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, eingeführt mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2006, FGSV Verlag GmbH

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte,  
Rechtsanwalt Dipl.-Betriebswirt (FH) Michael Wiesner.

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.  
Schillerplatz 12/14

67071 Ludwigshafen

Tel: 0621 – 68 56 09 00

Fax: 0621 – 68 56 09 01

[www.ghv-guetestelle.de](http://www.ghv-guetestelle.de)

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 11/2008, Seiten 58 bis 59
---